



Statuten der Schülerorganisation der Kantonsschule Wiedikon

1. Name, Zweck

§1 Die Schülerorganisation der Kantonsschule Wiedikon (SO) ist eine Vereinigung nach Artikel 26 der Schulordnung. Sie ist politisch und konfessionell neutral und entfaltet ihre Tätigkeit im Rahmen der Schule.

§2 Der SO-Vorstand bezweckt:

1. Die Äusserungen von Wünschen und Anregungen der Schülerschaft zuhanden der Schulleitung und der Lehrerschaft.
2. Die Vertretung der Interessen der Schüler gegenüber Kommissionen, Schulleitung und Lehrerkonvent sowie nach aussen.
3. Die Organisation oder Veranstaltung gemeinsamen Unternehmungen der Schüler, z.B. sportlicher und kultureller Anlässe, Vorträge und Diskussionen.
4. Den Aufbau und die Unterstützung von Einrichtungen und Institutionen im Interessen der Schülerschaft.
5. Die Pflege der Beziehungen zu anderen Mittelschulen.
6. Die Schülerinnen und Schüler wenn immer möglich bei der Organisation von eigenen Schulprojekten zu unterstützen.
7. Schüler mit Problemen eine direkte Ansprechstation zu bieten und sie an entsprechende Kontaktpersonen weiterzuleiten.

2. Mitgliedschaft

§3 Der SO gehören alle Schülerinnen und Schüler der Kantonsschule Wiedikon an. Die SO kann einen Mitgliederbeitrag von maximal 5.-- pro Jahr und Schüler einfordern.

3. Organisation

§4 Die Organe sind:

1. Die Gesamtheit der Schüler
2. Die Delegiertenversammlung (DV)
3. Der Vorstand
4. Der SO-Berater
5. Allfällige Kommissionen

§5 Die Gesamtheit der Schüler bildet das oberste Organ.

Sie entscheidet in folgenden Angelegenheiten:

1. Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes
2. Referendum gegen Beschlüsse der DV

§ 6 Die Delegiertenversammlung (DV) besteht aus je zwei Delegierten jeder Klasse, dem Vorstand und dem SO-Berater. Vorstand und Berater haben kein Stimmrecht. Endet eine Abstimmung unentschieden, gibt der SO-Präsident den Stichentscheid. Auf Einladung des Vorstandes können mit beratender Stimme auch andere Schüler sowie Vertreter der Schulleitung oder der Lehrerschaft an der Sitzung teilnehmen. Ein Mitglied der Schulleitung ist an die DV mit Traktandenliste einzuladen.

§7 Die Delegierten werden am Anfang des Schuljahres in Anwesenheit des Klassenlehrers gewählt. Sie sind verpflichtet, an den Delegiertenversammlungen teilzunehmen. Sie orientieren ihre Klasse über die Verhandlungen und Beschlüsse der DV und übermitteln dem Vorstand Wünsche und Anregungen ihrer Klassen. Sie sind auch Vertreter ihrer Klassen gegenüber der Schulleitung und der Lehrerschaft. Sie sind verpflichtet, das Klassenfach zu leeren und Informationen unverzüglich an die Klasse weiter zu leiten.

§8 Die DV wählt den SO-Berater und allfällige Kommissionen. Sie entscheidet über Ausgaben von mehr als Fr. 500.--. Sie entscheidet über Statutenänderungen, wobei dasselbe Recht unabhängig der DV der Gesamtheit der Schüler zusteht. Bei der Wahl des SO-Beraters ist ein Mitglied der Schulleitung beizuziehen.

§9 Die DV ist beschlussfähig, wenn 2/3 der stimmberechtigten Personen vertreten sind. Gegen Beschlüsse der DV steht dem Rektor das Einsprucherecht zu. Die Einsprache hat aufschiebende Wirkung. Rekursinstanz ist die Schulkommission.

§10 Die DV wird in der Regel mindestens zwei Tage vor der Sitzung vom Präsidenten auf Beschluss des Vorstandes, auf Verlangen von 1/10 der Delegierten oder auf Wunsch der Schulleitung einberufen. Die zu behandelnden Geschäfte werden den Delegierten zusammen mit der Einladung bekanntgegeben und in den Klassen besprochen. Die Traktandenliste ist auch an den SO-Brettern und in den Lehrerzimmern der beiden Schulhäuser anzuschlagen.

§11 Über die Beschlüsse der DV wird ein Protokoll geführt, das spätestens sechs Tage nach der betreffenden DV zuhanden der Schülerschaft, des Lehrerkonvents und der Schulleitung zu veröffentlichen ist. Dabei erhalten alle Klassen, alle Vorstandsmitglieder, die Schulleitung und der SO-Berater das Protokoll, das zudem an den SO-Brettern in der Lehrerzimmern der beiden Schulhäuser anzuschlagen ist.

§12 Eine Urabstimmung über Beschlüsse der DV findet statt:

1. Auf Verlangen eines Zehntels der Mitglieder der SO
2. Auf Beschluss der DV
3. Auf Anordnen des Vorstandes
4. Auf Begehren des Lehrerkonventes
5. Auf Verlangen der Schulleitung

§13 Eine Urabstimmung muss innert 20 Tagen nach der Veröffentlichung des Protokolls der DV beim Präsidenten verlangt werden. Das Zustandekommen einer Urabstimmung ist vom Präsidenten innert 3 Tagen bekannt zu geben. Die Abstimmung findet innert 10 Tagen nach der Bekanntgabe statt. Während der Ferien ist der Fristenlauf unterbrochen.

§14 Zur Durchführung der Urabstimmung bezeichnet der Vorstand eine Kommission, bestehend aus:

- einem Mitglied des Vorstandes als Vorsitzender
- zwei Schülern, die nicht dem Vorstand angehören
- zwei Lehrern

Die Kommission gibt das Datum und das Resultat der Urabstimmung bekannt. DV-Beschlüsse, über die eine Urabstimmung aufgrund der §§ 5 u. 12 durchgeführt wird, sind nur zustande gekommen, wenn mindestens 70% der Schüler sich an der Abstimmung beteiligen und den Beschluss mit absoluter Mehrheit gutheissen.

§15 Der Vorstand umfasst den Präsidenten und sechs weitere Mitglieder. Er wird von der Gesamtheit der Schüler vor den Sommerferien gewählt. Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim. Die sieben Kandidaten mit den meisten Stimmen sind gewählt. Die Wahl ist von den Kandidaten innert 10 Tagen zu bestätigen. Sind für eine Wahl nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen, als Sitze zu besetzen sind, gelten sie als in stiller Wahl gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Kandidaten müssen mindestens die 2. Klasse

besuchen. Schüler im Provisorium können nur nach Absprache mit dem Klassenlehrer und SO-Berater zur Wahl antreten. Die Wahlergebnisse müssen veröffentlicht werden.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er führt die Beschlüsse der DV aus. Er kann Schüler mit der Durchführung besonderer Aufgaben beauftragen. Er beschliesst unter Rücksprache mit dem SO-Berater über Ausgaben bis 500.-. Seine Beschlüsse werden protokolliert und auf Verlangen der Schulleitung abgegeben. 5 Mitglieder des SO-Vorstandes sind am Gesamtkonvent stimmberechtigt.

- §16** Falls ein Vorstands-Mitglied aus schulischen oder gesundheitlichen Gründen frühzeitig aus der SO austreten muss, kann der Kandidat mit den nächst meisten Stimmen nachgezogen werden.

Kommt es zu unüberwindbaren Differenzen im Vorstand, kann die Schulleitung Ämter und Pflichten auf Wunsch der Mehrheit des SO-Vorstandes neu verteilen.

- §17** Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Präsidenten einberufen und geleitet. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einberufung der Sitzung zu verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident, der nicht mitbestimmt, den Stichentscheid. Der SO-Berater ist zu allen Sitzungen des Vorstandes mit Traktandenliste einzuladen. Der Vorstand kann zu seiner Sitzung Lehrer oder Schüler beiziehen.

- §18** Der Präsident soll einer oberen Klasse angehören. Er führt die Geschäfte der SO, vertritt sie gegenüber der Schulleitung und nach aussen. Er leitet die DV. Ausgaben müssen vom Präsidenten mit dem Kassier besprochen werden. Der Präsident darf über Ausgaben bis 100.- entscheiden. Bei Ausgaben zwischen 100.- und 500.- müssen die restlichen Vorstandsmitglieder und der SO-Berater beigezogen werden. Bei Beträgen von über 500.- muss die DV einwilligen. Die rechnungsführende Schulsekretärin prüft die Rechnung, der Rektor genehmigt sie.

- §19** Der SO-Berater ist eine an der Schule unbefristet ernannte Lehrperson. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre; die Wiederwahl ist möglich. Er wird vom SO-Vorstand nach Rücksprache mit dem amtierenden SO-Berater und der Schulleitung vorgeschlagen und von der DV und dem Lehrerkonvent gewählt. Er berät die SO nach persönlichem Befinden. Er vertritt in der SO nach bestem Wissen den Standpunkt der Schulleitung und der Lehrerschaft. Ebenso vertritt er den Standpunkt der SO bei der Lehrerschaft und bei der Schulleitung. Er ist zu jeder DV unter Beilage einer Traktandenliste einzuladen. Der SO-Berater hat bei allen Wahlen anwesend zu sein. Er ist über die Geschäfte des Vorstandes zu orientieren.

§20 Für besondere Probleme und Aufgaben werden von der DV Kommissionen bestellt, die mehrheitlich aus Schülern der Schule bestehen müssen. Nur diese haben Stimmrecht. Das Präsidium wird von einem Schüler der Schule übernommen. Die Kommissionen orientieren den Vorstand laufend über ihre Arbeit und sind der DV gegenüber verantwortlich.

4. Statutenänderungen

§21 Die Statuten können entweder durch die DV mit 2/3-Mehrheit oder mit einfachem Mehr durch die Gesamtheit der Schüler in einer Urabstimmung und mit anschliessender Genehmigung durch den Konvent abgeändert werden.

§22 Bei Streitigkeiten über die Auslegung dieser Statuten entscheidet die Schulkommission.

Die vorliegenden Statuten vom Januar 2006 sind mit Beschluss der DV vom 13. Januar 2006 und vom Konvent genehmigt worden.

Zürich, März 2006

Für die SO der Kantonsschule
Wiedikon Zürich

Der Präsident:

Patrick Bachmann

.....

Für den Konvent der Kantonsschule
Wiedikon Zürich

Die Präsidentin:

Beatrice Müller

.....